

Invalidensportgruppe Olten und Umgebung

Statuten

1. Die Invalidensportgruppe Olten und Umgebung ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Olten.
2. Die Invalidensportgruppe ist bestrebt, Gelegenheiten zu sportlicher Betätigung Behinderter zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Behindertensport und der SAEB hat der Verein zum Ziel:
 - a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Behinderte besonders eignet.
 - b) Durchführung von Schwimmkursen oder Schaffung von reservierten Bademöglichkeiten.
 - c) Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden in Kursen oder im Ganzjahresbetrieb.
 - d) Pflege froher Gemeinschaft unter den Mitgliedern.
3. Aktivmitglieder können werden: Körper oder geistig Behinderte. Insbesondere Blinde, Gelähmte, Amputierte etc. die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Beim Eintritt in den Verein ist ein Arztzeugnis vorzuweisen. Passivmitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen möchten: sie haben kein Wahlrecht. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschliesst. Für Kurse wird ein Kursgeld erhoben. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Jahresende, nach vorangegangener, schriftlicher vierteljährlicher Kündigung erfolgen. Wer mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder haften nicht für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins.
4. Die Organe sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aktivmitglieder wählen den Vorstand und die Rechnungsrevisoren, genehmigen Jahresbericht und Jahresrechnung und legen das Jahresprogramm fest.

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, die übrigen Chargen teilen die Vorstandsmitglieder unter sich. Der Vorstand hat sich alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen.

Die Sportleiter, die Schwimm- und Tanzkurse der Invalidensportgruppe leiten, haben im Vorstand Sitz und Stimme.

5. Im Falle der Auflösung der Invalidensportgruppe fällt das Vermögen dem Schweizerischen Verband für Invalidensport zu. Es um für die Neugründung einer Gruppe in Olten verwendet werden.

Der Vereinspräsident:



Markus Steiner

Der Protokollführer:



Walter Hediger